

zu § 8 Aufwands- und Vergütungsordnung

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen eine Aufwandsentschädigung nach Abs. (2) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage.
5. Im Übrigen erhalten die Mitglieder des Vereins eine Aufwandsentschädigung nach § 670 des BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopien usw.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur bis zum 31. März des Folgejahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Schlussfassung.
Diese Aufwands- und Vergütungsordnung wurde von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung am 22.02.2013 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.